

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Groß Kummerfeld**

*(in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 09.05.2023)*

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Juli 2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Groß Kummerfeld erlassen:

### **§ 1**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

*(geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 09.05.2023)*

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** der EntschVO.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

**Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstels von 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.**

*(Geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 23.6.05 – rückwirkend zum 1.1.2005)*

### **§ 2**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 Euro**.

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 Euro**.

### **§ 3**

#### **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **80 % des Höchstsatzes** der EntschVO

### **§ 4**

#### **Feuerwehr**

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertretung sowie die Ortswehrführerin oder –führer und ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO Freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** der Verordnung.

Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** der Richtlinie.

Der Jugendwart der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Groß Kummerfeld erhält eine **monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €**.

## § 5

### Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,- €**.

## § 6

### Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und –Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertreter, den nicht der GV angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus **unselbständiger** Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen **selbständig**, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt sind. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt **23,- €**.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt **15,- €**. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € jährlich erhalten. Eine Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems muss vorgelegt werden.**
- (4) **Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten als Aufwandsentschädigung ein Erfrischungsgeld. Das Erfrischungsgeld richtet sich nach den in der Entschädigungsverordnung vom Land festgelegten Sätzen für das Sitzungs-**

**geld, wobei maßgebend die jeweils geltende Fassung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern ist.**

### **§ 7**

#### **Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume für den entgangenen Arbeitsdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 Abs. 1 gewährt wird.

(-Fettdruck- geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 23.05.2012)

### **§ 8**

#### **Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungs-ort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von er Hauptwoh-nung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privat-eigener Krafftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung **nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts.**

### **§ 9**

#### **Ortsnaturschutzbeauftragter**

Der Ortsnaturschutzbeauftragte der Gemeinde erhält eine Entschädigung **in Höhe von monatlich 10,00 €**

### **§ 10**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Amt Rickling ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt Namen, An-schrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Ge-burtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 13 und 36 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu spei-chern.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 03. Juli 2003

L.S.)

gez. Möllhoff  
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung vom 30.06.2005 rückwirkend vom 01.01.2005 – Änderung in § 2
2. Nachtragssatzung vom 23.05.2012 mit Wirkung vom 01.06.2012 – Änderung in § 8
3. Nachtragssatzung vom 09.05.2023 mit Wirkung zum 23.05.2023 – Änderung in §§ 1 und 6